

VERORDNUNG (EG) Nr. 3127/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 wurde die Teilzerlegung von Schweineschlachtkörpern als Möglichkeit eingeführt, das Gesamtgewicht der quergestreiften roten Muskeln zu ermitteln. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission⁽³⁾, muß jetzt das neue Einstufungsverfahren festgelegt werden, insbesondere die Zahl der zu zerlegenden Schlachtkörper und das neue Zerlegungsverfahren. Die Anwendung der Teilzerlegung hat zur Folge, daß der zulässige statistische Fehler neu zu bestimmen ist.

Die Form der Zulassung neuer Einstufungsverfahren sollte verbessert werden durch Erstellung eines Zweistufenprotokolls mit den erforderlichen Angaben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Das als Einstufungsverfahren im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zugelassene Verfahren zur Schätzung des Muskel-

fleischgehalts der Schlachtkörper beruht auf einer repräsentativen Stichprobe der nationalen oder regionalen, von dem Schätzverfahren betroffenen Schweinefleischerzeugung, bestehend aus mindestens 50 Schlachtkörpern, deren Muskelfleischgehalt mittels der in Anhang I festgelegten Zerlegungsmethode ermittelt wurde, kombiniert mit einer einzelstaatlich festgelegten Schnellmethode zur Schlachtkörpereinschätzung unter Verwendung der doppelten Regression oder eines anderen statistisch abgesicherten Verfahrens. Der sich ergebende Genauigkeitsgrad muß in diesem Fall mindestens der Genauigkeit entsprechen, welche bei der Anwendung der in Anhang I genannten Methode auf 120 Schlachtkörper mittels einfacher Regression erreicht würde.

(2) Die Zulassung des Einstufungsverfahrens ist ferner von der Bedingung abhängig, daß die Wurzel der mittleren quadratischen Abweichung der um Null herum gemessenen Einzelabweichungen unter 2,5 liegt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Einstufungsverfahren, das auf ihrem Hoheitsgebiet angewendet werden soll, in einem Protokoll mit, das den betreffenden Zerlegeversuch beschreibt und die Grundsätze des Verfahrens sowie die Gleichungen nennt, die zur Berechnung des Muskelfleischanteils aufgestellt werden. Das Protokoll sollte aus zwei Teilen bestehen und die nach Anhang II erforderlichen Angaben ausweisen. Der erste Protokollteil ist der Kommission zuzuschicken, bevor die betreffende Zerlegung angewendet wird.

Die Anwendung des Einstufungsverfahrens auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wird nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 auf der Grundlage des genannten Protokolls zugelassen.

(4) Die Handhabung des Einstufungsverfahrens muß in allen Einzelheiten der in der Entscheidung zur Zulassung ihrer Anwendung gegebenen Beschreibung entsprechen.“

2. Der Anhang zur vorliegenden Verordnung wird den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

1. Die Berechnung des Muskelfleischanteils stützt sich auf die Zerlegung der vier wichtigsten Teilstücke. Die Zerlegung erfolgt nach dem Standardverfahren.
2. Der Muskelfleischanteil wird wie folgt berechnet :

$$y = 1,3 \times 100 \times \frac{\text{Gewicht des Filet} + \text{Gewicht des Muskelfleisches (einschließlich Bindegewebe) von Schulter, Kotelettstrang, Schinken und Bauch}}{\text{Gewicht des Filet} + \text{Gewicht der zerlegten Teilstücke} + \text{Gewicht der restlichen Teilstücke}}$$

Das Gewicht des Muskelfleisches in den genannten 4 Teilstücken wird ermittelt, indem man das Gewicht des Nicht-Muskelfleischanteils der 4 Teilstücke vom Gesamtgewicht der Teilstücke vor ihrer Zerlegung abzieht.

ANHANG II

1. Im ersten Protokollteil ist der Zerlegeversuch zu beschreiben, insbesondere :
 - Anwendungszeitraum und die für das Genehmigungsverfahren eingeplante Zeit ;
 - Anzahl und Anschrift der Schlachtbetriebe ;
 - Beschreibung der Schweinepopulation, auf welche das Einstufungsverfahren angewendet werden soll ;
 - Darstellung der zusammen mit dem gewählten Probenahmeverfahren verwendeten statistischen Methoden ;
 - Beschreibung des auf einzelstaatlicher Ebene angewendeten Schnellverfahrens ;
 - genaue Angebotsform der einzustufenden Schlachtkörper.
 2. Im zweiten Protokollteil sind die genaueren Ergebnisse des Zerlegeversuchs zu beschreiben, insbesondere :
 - Darstellung der zusammen mit den gewählten Probenahmeverfahren verwendeten statistischen Methoden ;
 - aufzustellende oder zu ändernde Gleichung ;
 - numerische und graphische Ergebnisbeschreibung ;
 - Beschreibung des neuen Gerätes ;
 - Gewichtsgrenze für die einzustufenden Schweine und andere Beschränkungen in bezug auf die praktische Anwendung des Verfahrens.“
-